559

Die Interims des Rechts

für Franz Beyerle
zum 80. Geburtstag
von
Eugen Rosenstock-Huessy

Four Wells, November 1964

Die Interims des Rechts

für Franz Beyerle
zum 80. Geburtstag
von
Eugen Rosenstock-Huessy

Four Wells, November 1964

Am 30. Januar 1649 wurde Karl Stuart, bisher geheiligter König von England, von dem Gericht des Parlaments hingerichtet. Die zwischen König, Lords und Gemeinen geteilte Rechtsgewalt war damit in Stücke gebrochen, nach einem fast neunjährigen Bürgerkrieg zwischen diesen drei Gewalten.

Kurz vor des Königs Hinrichtung erschien eine Schrift von 143 Seiten in Kleinstformat, also getreu dem Voltaireschen Diktum, daß nicht die großen Bücher, sondern die kleinen Flugblätter die Politik umwälzen. Das Büchlein nannte sich

> a Discourse wherein is examined what is
> particularly lawfull during the Confusions
> and Revolutions of Government
> or
> How farre a man may lawfully conforme
> to the Powers and Commands of those who with
> various Successes hold Kingdomes divided
> by Civill or Foreigns Warres[1].

Deutsch heißt das

> Erörterung, in der geprüft wird was im Einzelnen gesetzlich sei während der Verwirrungen
> und Umwälzungen in der Regierung
> oder
> wieweit darf ein Mann gesetzmäßig mit den
> Mächten und Geboten derer einhergehen,
> die mit wechselndem Erfolge Königreiche durch
> Bürgerkriege und auswärtige Kriege geteilt halten.

Die Schrift gibt mir Anlaß, die Tradition der Deutschen Rechtsgeschichte herauszufordern, wie sie seit über 150 Jahren den Beruf des Rechtshistorikers zum Parteigänger der Reaktion gestempelt hat. Laut dieser Tradition wäre nämlich immer ein bestimmter klarer Rechtszustand da, und wir Historiker hätten seine Ansprüche geschichtlich zu eruieren. Was schon ist, ist vernünftig genug gegen böse Neuerer und gegen das Unrecht drohender

[1] Vgl. damit Clarendon — Hyde, History V, 240, schon zum Jahre 1646 und Wormald, Clarendon, 1951, p. 204.

Revolutionen. „Sei im Besitze und Du bist im Recht, und heilig wird's die Menge Dir bewahren" hatte der Olympier in Weimar gedichtet. Flugs waren Eichhorn und Savigny auf dem Plan erschienen und hatten diesen Vers dahin abgeändert: Sei im Besitze und Du bist im Recht und heilig werden es die Rechtshistoriker Dir bewahren. Ich schlage die sämtlichen Bände der Zeitschrift der Savignystiftung nach, und achtzig Jahre lang bleibt Goethes Gegengift „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage. Weh Dir, daß Du ein Enkel bist" unverwendet.

Noch in diesem Jahre, 1964, ist eine Schrift über die Standesherren neu aufgelegt worden, die den bedeutenden Ferdinand Tönnies verulkt, weil er die Gefahr einer antichristlichen, nämlich indischen Kastenbildung an dem Ebenbürtigkeitswahn der Standesherren schon vor achtzig Jahren aufgewiesen hat. Aber daß sich seit 1815 die Standesherren auf ihre Standschaft auf den Reichstagen des Heiligen Römischen Reiches beriefen und dadurch die Ehen mit Frauen des Volkes oder anderer Völker als minderen Rechts brandmarkten, daß noch in der Weimarer Republik eine Amerikanerin ihren reichsständischen Gatten nicht beerben konnte, diesen Abfall vom Christentum unterstützten die Rechtshistoriker und strichen fette Honorare für ihre dahin zielenden Gutachten ein. Historie war Partei.

Die Schrift von 1648 rollt nun die Frage nach dem Rechte anders auf; ich meine, sie rollt sie so auf, wie sie allein der Erfahrung entspricht. Schiller hat einmal scharf formuliert: „Ich sehe diese edlen Lords von Engelland unter vier Regierungen ihren Glauben viermal wechseln." ... Auch dieser Vers spricht von dem England, dessen König 1649 auf dem Schaffott endet; und wer Schillers Vers hört, der weiß, daß die vier Regierungen, die er anprangert, in keiner glaubwürdigen Rechtsordnung wirkten. Von 1535—1689 herrschte keine Harmonie zwischen dem König, den Lords und den Gemeinen, sagen Dichter und Pamphletist. Der Pamphletist folgert daraus, er müsse dem einzelnen Briten helfen, sich unter diesem gespaltenen Dreizack der Rechtsgewalten „zu Recht" zu finden. Was aber den Engländern recht ist, ist aller Rechtsgeschichte billig. Von den Gewalten, die das Recht leiten, ist keine einzige völlig legitim. Jede birgt nur ein Bruchstück der Legitimität. Die volle Legitimität liegt zwischen ihnen („divided") verteilt. Und das Ringen um die Verbreiterung oder Verengung der Legitimität wäre danach der wahre Inhalt der Rechtsgeschichte. War der König von Preußen 1748 „legitim", als er das Gebet für Kaiser und Reich aus den Gesangbüchern der preußischen Staaten strich? Er war 1866 nicht legitim, als er Frankfurt am Main annektierte. Er war so wenig legitim, daß er von seinem Landtag Indemnität erbat. Denn so verbreiterte er wenigstens nach innen die Grundlage seiner Rechtlichkeit, je mehr er sie nach außen gerade damals zerstieß.

Wie soll man denn den Eintritt Großpreußens 1914 in den Todeskampf Österreich-Ungarns, wie will man das deutsche Bürgerrecht Hitlers, die

Überrollung Wiens, die Figuren der Balten von Viktor Hehn bis Adolf Harnack oder des Sch...-Inquarts begreifen, es sei denn unter Anerkennung eines die Jahrhunderte zerklüftenden Interims? Eine fragmentarische Legitimität ist das Lebensgeheimnis der christlichen Staatenwelt. „Zwischen den Zeiten" verfaßt sie sich so, daß zu ein und derselben Zeit einander aufs Blut widersprechende Gewalten in das Leben des Rechts Einlaß gewinnen. Entgegengesetzte Fragmente der Legitimität sind jeweils wirksam, und dadurch werden verschiedene Zeitalter gleichzeitig präsent.

Ein von den Römern und Franken geformtes riesiges Gebiet hat sich unter immer neuen Schutzmächten verfaßt. Frankreich schützte lange Köln, und Schweden schützte den Osten. Dann bildete sich die Hegemonie Österreich-Ungarns und Preußens aus. Heut liegt dasselbe Gebiet im Schlagschatten Washingtons und Moskaus, zweier widersprechender Ordnungen, so wie sich vorher die Rechte von Rom und Wittenberg widersprachen.

Eine fragmentarische Legitimität ist das Lebensgeheimnis der christlichen Staatenwelt. „Zwischen den Zeiten" verfaßt sie sich, und das Nebeneinander einer kanonistischen, einer germanistischen und einer romanistischen Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte mag diese widersprüchliche Gerechtigkeit für den Spezialisten verhüllen; die Völker haben sich ihr nie entziehen können und sie sollten es auch nicht wünschen. Der Ruf: Ein Volk, ein Reich, eine Kirche ist, seitdem die Germanisten ihn erfanden, immer Gotteslästerung gewesen.

Das Repräsentative der christlichen Geschichte ist also viel wörtlicher zu nehmen, als die Forscher bedenken, die bei Repräsentation nur an Volksvertreter denken. Re-präsentiert, gegenwärtig gemacht werden alle geisteserfüllten Jahrhunderte. Kanonisches, römisches, Naturrecht, Sozialrecht, fränkisches Recht sind ebenso sehr Jahrhunderte wie sie Rechtswege sind. Darum heißt meine Universalrechtsgeschichte „Die Vollzahl der Zeiten". In jedem Buch kann der Student der Rechte nachlesen, daß die Antike keine Repräsentanten kannte. Aber in keinem Buch, das die Zeitschrift für Rechtsgeschichte anerkannt hat, wird erkannt, daß re-präsentare mit der Realpräsenz, mit der Fülle der Zeiten seit der Kreuzigung zu tun habe. In meinen beiden Werken über die Revolutionen, dem von 1931 und dem von 1938 — das von 1938 findet sich auch heute noch in keiner deutschen Bibliothek — ist die Realpräsenz, die Gleichzeitigkeit mehrerer Zeiten für die europäischen Nationen nachgewiesen. Aber schon 1919 ist das Grundgesetz unserer Ära dem heidnischen Kreislauf der Verfassungen im Altertum entgegengestellt worden. Da wo Plato oder Polybius Diktatur, Monarchie, Aristokratie, Demokratie trostlos einander folgen ließen, haben die Abendländer diese vier Verfassungen einander geöffnet[2]. Mein Vorstoß in allen diesen Werken — auch schon in ‚Königshaus und Stämme' von

[2] Siehe in: „Die Hochzeit des Kriegs und der Revolution", Patmosverlag 1920, das Kapitel ‚Der beste Staat'.

1914 — ist mir mißlungen. Er ist nicht einmal als solcher erkannt oder bekannt.

Kein Leser der Zeitschriften der Savigny-Stiftung ist von ihm unterrichtet worden. Von dem zeitlich ersten Werk schrieb der Rezensent 1915 kurz und erbaulich: „Kein Leser wird das dem Verfasser glauben." Punktum. Streusand. Nichts sonst! Nichts sonst! Für die Realpräsenz hatte dies Organ kein Organ.

Fünfzig Jahre der Katastrophen haben die Lage nicht geändert. In Bonn und in Wien richten sich die Staatsrechtslehrer erneut auf einen Historismus ein, der noch katastrophaler enden muß als die Episode von 1871. Selbst meine nächsten Historiker-Freunde W. Flitner, D. Gerhardt, H. Gollwitzer, H. Lentze werfen nur noch immer höhere Dämme des Historismus auf; sie vergleichen; sie zeichnen Querschnitte; sie beschreiben. Aber kein Martyrium, kein Unrecht, keine Beleidigung des Rechts wird unter Anklage gestellt. Ja, man begeht den Frevel, die Märtyrer aus der Rechtsgeschichte in die ‚Religion' abzuschieben[3].

Statt dem tragischen Interim des Rechts, des Zwischen-den-Zeiten, wird ein Mosaik angeblich friedlich nebeneinander liegender Rechtsordnungen — eine immer harmonischer als die andere — ausgemalt, auf deutsch vorgelogen. Wir sind vor dem zeitlosen Goldgrund von Torcello oder in Ravenna, wenn wir die „Zeitschrift für Rechtsgeschichte" aufschlagen. Ich finde von den drei Worten in ihrem Namen das Wort ‚für' unwirklich.

Denn hat nicht die eigentümliche deutsche Geschichte mit einem noch heute währenden ‚Interim' begonnen? Wäre es nicht vielleicht zweckmäßig, statt vom Augsburger Bekenntnis vom Interim zu handeln? Denn ein vorübergehender Zustand aus Gegenkräften, die einander in Schach hielten, trat ans Licht, als der wahre Zustand der Nation. Ihn hat die Barthsche Theologie nach 1918 als Interimethik sozusagen neu entdeckt, als sie ihre Zeitschrift „Zwischen den Zeiten" nannte. 1958 hat meine „Vollzahl der Zeiten (= Soziologie II) aus dieser vierzigjährigen Wüstenwanderung den Schlußstrich gezogen, aber eben in der Wüste, nämlich außerhalb der akademischen Welt.

Ich bin damit nur zu der urchristlichen Lehre der Apokalypse zurückgekehrt. Denn auch laut der Offenbarung Johannes leben wir zwischen den Zeiten, zwischen schon und noch nicht. Es ist nur die totale Entfremdung des Rechtsdenkens von dieser Glaubenswurzel, die das hat vergessen machen können. Die romantischen Schulen erwarteten ja nichts weniger als eine verwandelbare Zukunft. Denn sie sahen auf Papinian oder auf Irnerius als Höhepunkt des Rechtsgeistes. Aber Eike von Repgow sagt: Gott ist selber Recht; und so erscheint in dieser Lumpenwelt und verlumpten Welt Gottes Recht in der Knechtsgestalt als der leidende Gottessohn. „Das Interim, das Interim, das hat den Teufel hinter ihm" hieß es 1547, weil man

[3] So Margret Boveri, Der Verrat im XX. Jahrhundert.

in eine sakrale Ordnung eines Reichs sich zurücksehnte. An einer praktischen Konsequenz mag der Leser ermessen, daß die Erfassung alles positiven Rechts als Interimsrechts dem Rechtshistoriker Geisteskräfte zuführt, die ihm sonst fehlen. Der Mann der Broschüre von 1648 hat bereits auf diese praktische Konsequenz hingewiesen. Aber ich sehe nicht, daß sie Gehör findet.

Wenn alle Rechtsgeschichte Kämpfe zwischen den vielen Trägern rechter Gewalt beschreibt, dann erhebt sich die Frage: Was ist an ihnen reaktionär? Was ist zukunftsträchtig? Ist Stalin ein echter Revolutionär und Hitler ein Tier aus dem Abgrund? Wenn alles nur Interims sind, dann wird diese Frage brennend. Aber sie ist leicht beantwortbar. Unser Pamphletist hat sie beantwortet, indem er sagt: Das relative Recht der vorübergehenden Gewalten werde ich dadurch klären, daß ich von den bleibenden Ordnungen des Menschengeschlechts handle und nicht von bloß englisch auftretenden Gewalten. Die Kategorie der Universalität gehört zum Geist. Deshalb wird Sklaverei oder Kaste auch da zu Unrecht, wo noch keine Gewalt ihrer Abwendung sich widmet. Für die deutsche Rechtsgeschichte muß noch leidenschaftlich durchgedacht werden, weshalb Hitler ein Gegenrevoluzzer, ein Konterrevolutionär gewesen ist. Ich sehe nicht, daß dies ausgefochten wird. Die deutsche Rechtsgeschichte kennt den Begriff des Konterrevolutionärs offiziell nicht. Wie will sie ohne Klarheit darüber Recht und Zukunft wahrnehmen? Eine echte Revolution beugt sich einem alle Menschen verpflichtenden Geheiß. Die Reformation z. B. wollte für jeden Christenmenschen gelten. Aber Hitler hat die Polen, Juden, Russen, Zigeuner auszurotten gewünscht. Und als ihm das erlaubt wurde, hörte Deutschland auf, eine Nation zu sein. Denn eine Nation hört auf die alle Nationen verbindenden Wahrheiten. Schreit sie nur, vertiert sie; Hören und Gehorsam machen uns gerecht. Brüllen haben wir hingegen mit den Tieren gemein.

Jede Revolution wendet sich an alle, jede Gegenrevolution nur an einige. Heute ist die Gegenrevolution im Westen so penetrant, daß sogar der Papst sich von ihr distanziert. Bisher hat der Papst immer seine Gläubigen angeredet. 1963 hat sich das geändert; seine achte Enzyclica ist an alle Menschen gerichtet. Wie die Bolschewiki 1917 „an alle" funkten, so funkt heute auch der Papst an alle ohne Unterschied der Konfession! Denn sonst käme er in den Verdacht der Konterrevolution, der bloßen Gegenreformation. Das muß er den Faszisten aller Länder überlassen. Der Nachweis, daß Hitlers Untaten eine Konterrevolution sind, gewesen sind und eine solche auch in ihren künftigen Gewandungen zu bleiben haben, ist von nicht geringer Wichtigkeit, jenseits der einzelnen Nationen. Die deutsche Soldatenzeitung war begeistert für Goldwater aus Arizona. Die Judenausrottung braucht mithin kein Programmpunkt der Gegenrevolution diesmal zu bleiben. Die Gegenrevolution zeigt sich diesmal wie allemale in der Leugnung einer universalen Gehorsamspflicht gegen ein neues Recht. Entsetzlich

grausam sind alle Gegenrevolutionen. Man lese Bernanos „Sous les cimetières de la lune" oder Ricarda Huchs „Federigo Confalonieri".

Aber wenn die Erörterung, die ich fordere, ob Revolution oder Gegenrevolution die Deutschen heimgesucht habe, nicht das wichtigste Thema einer Zeitschrift für Rechtsgeschichte ist, dann ist eben das Wort „Recht" selber so hoffnungslos durchlöchert, daß wir wohl besser davon schweigen. „Vom Rechte, das wir selber kränken, von dem ist leider nie die Rede." Reden aber können wir Menschen allemal nur mit denen, die die Rede auch gegen sich selber gelten lassen. Ein Gegenrevolutionär läßt das proklamierte Recht nicht gegen sich selber gelten. Daher kann man mit dem echten Revolutionär reden, denn es verlangt ihn nach einem Recht für Dich und ihn. Aber wenn deutsche Juristen zu einem Lumpen wie Carl Schmitt wallfahrten, der sich seit vierzig Jahren über alles ihn selber verpflichtende Recht lustig gemacht hat — dann läuft wieder zwischen Volksrecht und Juristenrecht ein tiefer Graben wie 1848. Die Rechtsgeschichte kann die Vergangenheit nicht heilig sprechen, so wenig wie die Zukunft. Jede Zeit ist illegitim und legitim zugleich. Wir aber, soweit wir noch eine lebendige Seele haben, leben zwischen den Zeiten, und das Wort ist uns eben zu dieser Bestimmung des Grades unserer Bestimmung gegeben.

Ich könnte das an dem Interim im Falle von Ossietzky zeigen[4], dem von Hitler zu Tode gequälten Träger des Nobelfriedenspreises, den buchstäblich das Wort des Rechts durch fünf Jahre am Leben erhielt, wie Carl Burckhardt das beschrieben hat. Aber ich möchte ein epochaleres Beispiel wählen, damit es sich dem eingangs zitierten englischen Revolutionsbuch von 1649 genauer vergleichen lasse. Es spielt in den Niederlanden. Auch in den Niederlanden trat das Recht in königliches, adliges, kommunales Recht auseinander. Das Gewissen fiel zwischen alle drei. Mit der Abdankung Karls des Fünften, der sich noch als Niederländer gefühlt und daher als Fürst, Adliger, Gemeindeglied in einem gewirkt hatte — mußte jeder einer dieser Gewalten den Vorrang einräumen. Das hat den Raum für ein noch nie dagewesenes Staatswesen geschaffen. In diesem Raum und in einem und demselben Zeitpunkt — 1580 — wurden drei Dokumente an die öffentliche Meinung gerichtet, die das damalige Interim in seinem Dreizack klassisch verkörpert haben.

A. König Philipp II. ächtet im Frühjahr 1580 Wilhelm den Schweiger von Oranien. Die Rechtsformeln dieser Acht entstammen dem hohen Mittelalter. Aber sie gaben ihre Kraftlosigkeit insofern selber zu, als die rationale Staatskunst der Renaissance ein riesiges Geldgeschenk für den Mörder hinzuversprach. So sprach die Acht eine gemischte Sprache.

B. Wilhelm von Oranien druckte als Antwort seine „Apologie". Sie wurde sogleich in viele Sprachen übersetzt. Sie sprach die Sprache der eigenen Zeit. Es sprach ein Zeitgenosse der Königin Elisabeth und Hein-

[4] Siehe die ergreifende Schrift von Grossmann, Carl von Ossietzky.

richs von Navarra. Die Apologie ist ein besonders reines Dokument, weil Wilhelm bereits gegen Alba 1568 eine „Justifikation" und nach der Hinrichtung Egmonts und Horns „Für Gesetz, König und Volk" hatte drucken lassen. Die Apologie kam nun aus des Schweigers innerstem und persönlichstem Rat, aus der tiefen Einsamkeit eines im Interim über allen äußeren Rechtsfrieden hinausgeschleuderten Gerechten. Helmuth James von Moltke, Pater Delp, Hans von Haeften treten dem Leser der Apologie von 1580 vor den inneren Sinn. Denn das Recht der Apologie gilt ganz ohne Rücksicht auf eine Möglichkeit seiner Durchsetzung. Hatten die Kreisauer nicht tausendmal recht, ob sie nun hingerichtet wurden oder nicht? Der Zwang zum Erfolg wohnt jedem Blutzeugnis inne. Der Verfasser der Apologie von 1580 wurde 1584 ermordet. Aber die Oranier haben trotzdem die Niederlande errichtet. Ein Kreisauer ist heut Bundestagspräsident.

Von diesem Schriftstück ist aber hier vornehmlich festzuhalten, daß es ganz die Sprache seiner Zeit spricht, und zwar die ganz Europas. Das ist interessant, weil das dritte Dokument dieses Jahres anders lautet oder genauer ‚lautiert'.

C. Noch vor Ablauf des Jahres traten neun Provinzen der Niederlande mit ihrer Urkunde hervor, die etwas Neues unternahm. Dem König von Hispanien wurde da die Treue abgeschworen. Da also, wo alle rechtlich Denkenden bisher das alte Recht bis auf das äußerste zu halten versicherten, wurde hier zum ersten Male das Ende eines Contrat Social nachgewiesen. Nie zuvor hatte die Vernunft es unternommen, das Fehlen eines Rechtsbandes nachzuweisen. Eine dunkle, unbekannte Zukunft wurde zum ersten Male einer deutlichen, aber abgestorbenen Ordnung vorgezogen. Bis heut sind die Folgen dieses neuen Denkens nicht erschöpft.

Hier aber soll uns ja nur das Interim angehen, das sich in den drei Texten von 1580 vor uns stellt, so wie etwa 1944 das Mordgeschrei Hitlers, die Erklärung Roosevelt-Churchills und die Niederschrift der Kreisauer. Weder war die Vergiftung Rommels 1944 mehr als das Dingen des Mordbuben gegen Oranien durch Philipp, noch hat die Rechtsgeschichte der Bonner Republik etwas anderes tun können als die Kreisauer Denkschrift zu ratifizieren, weil sie ja die Rückkehr in die Völkergemeinschaft vorausdachte, und weil sich darauf Herr Globke mit Herrn Erler und Franz Josef Strauß einigen können.

Von den heraufbeschworenen drei Sprachwelten ist damals 1580 eine veraltete ad absurdum geführt worden, weil sie nur durch den Mord noch sich Geltung verschaffen konnte. Die Sprache der Stunde hat den Mord übertönt und überdauert, weil sich der Geist den Körper baut, und weil das Martyrium den Beweis dafür zu erbringen hat, daß sich auch jetzt wieder der Geist den Körper baut, daß also das Wort erst da sein muß, und dann erst die Inkarnation. Die Apologie mußte erst gesprochen oder geschrieben werden, ehe es auf die Gestalt Oranien im Fleisch hinauskommen

und ankommen durfte. Es ist also 1581 ein Interim des Rechts zwischen drei Gewalten ausgerufen und beschworen worden, so wie es England alsbald auch durchlitt. Wäre es nicht lichter in unserem Rechtsdenken, wenn wir selber auch ein Interim, zum Beispiel zwischen 1848 und 1914, erforschten und lehrten? Noch letztes Jahr hat die Historische Zeitschrift dies von mir dargelegte Interim Preußens und Österreichs total mißverstanden, weil dort nur in Einzelstaaten gedacht wird. Wir leben nie in einer gerechten Ordnung. Ein Großherzog konnte seinen Waldhüter im Jähzorn noch um 1900 straflos niederschlagen. Soviel ließen wir uns die fürstliche Gewalt kosten.

Als ich die drei Dokumente in ihrem unüberhörbaren Dreiklang zusammen drucken wollte, fand ich dafür keinen Verleger. Denn die Dreieinigkeit von Gott, dem bis heute Waltenden, von Gott, dem heute leidenden Sohn und von der aus beidem, Gesetz und Leiden heraufziehenden Ökonomie des Geistes ist dem akademischen Sonntagskirchgänger meist nicht vorgestellt. Der tätige Glauben an die Trinität gilt als unwissenschaftlich, ja als unsinnig.

Die Germanistik und die Romanistik und die Kanonistik sind der Harmonistik zum Opfer gefallen. Sang man einst: Das Interim, das Interim, das hat den Teufel hinter ihm, so habe ich diese Seiten geschrieben, um dies selbe Interim zu Ehren zu bringen.

Der Selbstbetrug einer in sich bestehenden gerechten Ordnung, dieser Teufel des akademischen Denkens, begeht Tag um Tag die Sünde wider den Geist, die Sünde, der nur im Widerspruch zwischen Vater und Sohn, in Freiheit, widerstanden wird. ‚Interim' aber ist nur ein anderes Wort für unser Anerkenntnis des Ausmaßes dieser von uns geforderten Freiheit. Die Rechtsgeschichte hat irrtümlich die Freiheit unter die Rechte eingereiht. Freidenker mögen so idiotisch denken. Wer an Gott glaubt, dem ist auferlegt, die Freiheit als eine schreckliche Pflicht im Kampf um die Gerechtigkeit zu erfahren.

Als Viktor Meyer, Professor in Zürich, Mißstände in Bern aufdeckte, empfing er wüste Anpöbeleien. Da schrieb ihm der Bundesrichter Weber, den er nicht kannte, und bot ihm das Du an, weil er den ihm zukommenden Mistkübel der unrechten Welt freiwillig auf sein Haupt habe ausleeren lassen. Ob das die Zeitschrift für Rechtsgeschichte wohl einmal berichten wird?